



INITIATIVE CHRONISCHE WUNDEN Wipertihof 1a 06484 Quedlinburg

An:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistung

Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

ICW Vorstand

Tel.: 03946 979942

Fax: 03946 973496

E-Mail: organisation@icwunden.de

Unser Zeichen
ICW/V1_AML0221

Datum
17.02.21

Stellungnahme zur Änderung der Arzneimittelrichtlinie Abschnitt P und Va, Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der G-BA hat die Änderungen der AML-Richtlinie am 20.08.2020 beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger sind sie am 02.12.2020 in Kraft getreten.

Die *Initiative Chronische Wunden e.V.* hat die Diskussionen, Anhörungen und Beschlussfassungen um das Thema Legaldefinition von Verbandmitteln und Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung seit 2016 (Vorbereitung des Gesetzes zur Förderung der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, HHVG) kritisch begleitet. Mehrfach hat sich die *ICW e.V.* in Stellungnahmen öffentlich zu diesem Thema positioniert.

Nicht alle von der *ICW e.V.* vorgetragenen Bedenken wurden in dem nun gefassten Beschluss berücksichtigt. Eine rückwärtsgewandte Diskussion mit Wiederholung der häufig genannten Argumente ist jedoch nicht zielführend. Aus Sicht der *ICW e.V.* kommt es jetzt darauf an, die entstandene Situation für Wundpatienten, Verordner und Therapeuten lebbar zu machen.

Die *ICW e.V.* sieht insbesondere die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), beide sind starke Initiatoren der AML-Richtlinien Änderung gewesen, in der Pflicht nunmehr eindeutig zu kommunizieren bis wann Erstattungen bestimmter Verbandmittel noch gesichert sind und ab wann diese nicht mehr erstattet werden. Unbedingt vermieden werden müssen abrupte Therapieabbrüche und unsachgemäße Therapieänderungen aus Angst vor Regressen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss trägt die Verantwortung zur Umsetzung der Änderungen. Insbesondere obliegt ihm die Einordnung von Produkten in die Kategorie 3 „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“. Hierfür ist eine gesetzliche Frist von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten vorgegeben. Innerhalb dieser Frist haben Hersteller die Möglichkeit eine Einordnung ihrer Produkte in die genannte Kategorie zu beantragen.

Die *ICW e.V.* fordert den G-BA auf, die Kriterien klar zu benennen nach denen eine Listung als verordnungsfähiges sonstiges Produkt zur Wundbehandlung in Zukunft möglich sein wird. Den herstellenden Firmen muss zudem ausreichend Zeit gegeben werden, diese Kriterien zu erfüllen und gegebenenfalls geforderte Wirksamkeitsnachweise zu erbringen. Die bereits laufende gesetzliche Frist ist hierfür, insbesondere unter den Bedingungen der derzeit herrschenden Pandemie, nicht ausreichend.

Die Änderung der AML-Richtlinie soll als Resultat eine verbesserte Versorgung gesetzlich versicherter Wundpatienten und mehr Verordnungssicherheit für Verordner und Therapeuten haben. Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es jetzt einer praxisgerechten Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der ICW e.V

Veronika Gerber
Prof. Dr. Knut Kröger
Anke Bültmann
Prof. Dr. Joachim Dissemond
Martin Motzkus
Dr. Karl-Christian Münter